

dringlich und verhindern im Moment das so dringend notwendige Handeln. Welche technischen Bedingungen erfüllt werden müssen, soll auf Verordnungsstufe geregelt werden. Das Prozessrecht liegt in kantonaler Kompetenz. Im Strafrecht ist die digitale Unterschrift und somit die Fälschung dieser Urkunde schon geregelt.

Es ist also nicht verhältnismässig, wenn man sämtliche möglichen Fragen, die damit zusammenhängen und zum Teil systematisch und dogmatisch andernorts und auf anderer Rechtserlassstufe zu regeln sind, vorgängig ausbreitet und diskutiert. Dieses Vorgehen scheint nicht ökonomisch, der Sache nicht gerecht, verunmöglicht verantwortungsbewusstes, schnelles Handeln und ist somit nicht sehr verhältnismässig. Gleiches ist gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Im Interesse der Sache bin ich damit einverstanden, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt wird. Ich möchte Sie, Frau Bundesrätin Metzler, aber bitten, noch einige Ausführungen dazu zu machen, vor allem auch was den Zeitplan der Anerkennung anbetrifft.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Vorweg hält der Bundesrat fest, dass er für das Anliegen der Motionärin volles Verständnis hat. Der elektronische Handel ist eine Realität von immer grösserer wirtschaftlicher Bedeutung. Ich persönlich bin davon überzeugt, dass der sogenannte E-Commerce eine grosse Chance darstellt, die wir ergreifen müssen. Allerdings besteht beim elektronischen Handel ein Missbrauchspotential; auch davor dürfen wir unsere Augen nicht verschliessen. Dies gilt ganz besonders dort, wo die Bedürfnisse des elektronischen Handels auf das Schriffterfordernis treffen, wie es in Artikel 14 OR definiert ist. Dieses kann, wie Sie, Frau Leumann, zu Recht bemerken, elektronisch nicht erfüllt werden. Trotzdem beantragt der Bundesrat, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Ich danke Ihnen, dass Sie sich dem anschliessen können.

Der Bundesrat lehnt es ab, die Gleichstellung der digitalen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift nur als ein technisches Problem bzw. als ein solches des rechtsgenügenden Beweises zu sehen. Wenn das OR Schriftlichkeit verlangt, will es in der Regel mehr: Es will nämlich eine Vertragspartei vor übereiltem Handeln schützen. Klassische Beispiele dafür sind der Bürgschaftsvertrag und der Abzahlungsvertrag. Die Schlüsselfrage lautet daher: Wie kann der mit der Schriftlichkeit verfolgte Übereilungsschutz auch im Zeitalter elektronisch geschlossener Verträge realisiert werden? Die blosse vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 14 OR würde dafür nicht genügen. Wir müssen daher auch darüber nachdenken, ob dem Konsumenten bei elektronisch geschlossenen Verträgen nicht generell ein zeitlich befristetes Widerrufsrecht zugestanden werden sollte. Mit der Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ist ein solches Widerrufsrecht auf europäischer Ebene bereits beschlossene Sache.

Das vertiefte Nachdenken über den Schutz der schwächeren Vertragspartei im Zeitalter des elektronischen Handels drängt sich um so mehr auf, als es damit ganz generell zu einer massiven Beschleunigung des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung kommt. Es ist deshalb unseres Erachtens angezeigt, das Phänomen E-Commerce aus einer ganzheitlichen Perspektive heraus anzugehen und uns nicht auf die Gleichstellung digital signierter mit eigenhändig unterschriebenen Verträgen zu beschränken.

Unangemessen wäre eine solche Haltung auch deshalb, weil es durchaus Fälle gibt, wo das Schriftformerfordernis auch auf andere Weise als durch eine digitale Signatur erfüllt werden kann. Ein prägnantes Beispiel dafür liefert Artikel 9 des im Entwurf vorliegenden Gerichtsstandsgesetzes. Demnach sollen Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen (Telex, Telefax und E-Mail), einer schriftlichen Gerichtsstandsvereinbarung gleichgestellt werden, ohne dass dafür deren digitale Signatur verlangt würde.

Der Bundesrat schlägt vor – das wäre auch im Zeitplan –, in einem ersten Schritt die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung jener Dienstleistungserbringer zu schaffen, die die digitalen Signaturen vergeben. Das betrifft also die tech-

nische Seite, d. h. die Schaffung von technischen Grundlagen. Die entsprechenden Arbeiten werden vom Bundesamt für Kommunikation betreut und sind bereits weit fortgeschritten, da es ja auch nicht das erste Mal ist, dass hier über diese Thematik diskutiert wird.

In einem zweiten Schritt gilt es, die Bedeutung digitaler Signaturen sowohl für den Bereich des Privatrechtes wie auch für jenen des Prozess- und Vollstreckungsrechtes festzulegen, also die politische Seite dieses Gesetzes anzusehen. Ich versichere Ihnen, dass mein Departement diese Arbeiten zügig an die Hand nehmen und vorantreiben wird, auch wenn Sie heute der Umwandlung dieser Motion in ein Postulat zustimmen.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

99.057

Neue Bundesverfassung. Inkraftsetzung. Anpassung der Gesetzgebung Nouvelle Constitution fédérale. Entrée en vigueur. Adaptation de la législation

Botschaft, Gesetz- und Beschlusssentwürfe vom 11. August 1999
(BBJ 1999 7922)
Message, projets de loi et d'arrêté du 11 août 1999
(FF 1999 7145)

Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1999
Décision du Conseil national du 27 septembre 1999

Spoerry Vreni (R, ZH), Berichterstatterin: Das vorliegende Geschäft wurde gestern im Nationalrat behandelt, und unsere Kommission hat heute morgen eine Sitzung dazu abgehalten. Die Tatsache, dass das Geschäft jetzt bereits bei uns traktandiert ist, ist insofern vertretbar, als unsere Kommission dieses Geschäft in ihrer Sitzung im August bereits vorbesprochen hat.

Bei diesem Geschäft müssen Sie sich zu vier Kapiteln mit verschiedenen Beschlüssen äussern. Es geht um folgendes:

1. das Datum der Inkraftsetzung der neuen Bundesverfassung;
2. die Integration von zwei zwischenzeitlich erfolgten Verfassungsänderungen aufgrund der alten Bundesverfassung in die neue Bundesverfassung;
3. die redaktionelle Anpassung von sechs abstimmungsreifen Volksinitiativen an die Terminologie der neuen Verfassung;
4. die Anpassung von neun Gesetzen an die neue Bundesverfassung.

Zum ersten Kapitel, zur Inkraftsetzung der Bundesverfassung: Der Bundesrat beantragt, dies auf den 1. Januar 2000 zu tun, und der Nationalrat hat diesem Zeitpunkt der Inkraftsetzung zugestimmt. Auch unsere Kommission sieht keine Veranlassung, die vom Souverän angenommene neue Bundesverfassung nicht zu Beginn des nächsten Jahrhunderts in Kraft treten zu lassen.

Ich bitte Sie daher, diesem Beschluss zuzustimmen.

Beim zweiten Kapitel geht es um die Integration der zwei von Volk und Ständen angenommenen Verfassungsänderungen, die wir im Verlaufe der Debatte über die neue Bundesverfassung gemacht haben, also vor dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung. Das ist einerseits die Änderung der Kantonsklausel, und das ist andererseits der Verfassungsartikel zur Transplantationsmedizin. Diese beiden Verfassungsartikel wurden noch in die alte Bundesverfassung eingefügt. Wenn wir sie jetzt nicht in die neue Bundesverfassung integrieren, würden sie zusammen mit der alten Bundesverfassung ausser Kraft gesetzt.

Beim dritten Kapitel geht es um die redaktionelle Anpassung von sechs im Parlament behandelten und damit abstimmungsreifen Volksinitiativen an die neue Bundesverfassung. Und zwar geht es um die Volksinitiative «zum Schutze des Menschen vor Manipulationen in der Fortpflanzungstechnologie», die Volksinitiative «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann», die Volksinitiative «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen», die Volksinitiative «für eine Regelung der Zuwanderung», die Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» und um die Volksinitiative «für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen». Diese Volksinitiativen müssen redaktionell an die Terminologie der neuen Verfassung angepasst werden. Alle diese Änderungen, die, wie gesagt, redaktioneller und nicht inhaltlicher Natur sind, wurden mit den zuständigen Initianten abgesprochen; diese sind mit den Änderungen einverstanden. So gesehen hat diese redaktionelle Anpassung keine politischen Konsequenzen, vielmehr erfolgt sie in Absprache mit den Initianten.

Zum vierten Kapitel: Wir müssen neun Bundesgesetze an die neue Bundesverfassung anpassen. Es geht um die Abschaffung der Bundesassisen, das Prozessrecht, das Redaktionsgeheimnis, den Kantonsanteil am Wehrpflichtersatz, die Besteuerung von Frachtkunden, politische Rechte, das Ordnungsverbot, die Wählbarkeit in den Bundesrat und um Verträge der Kantone mit dem Ausland. In zwei Fällen ist der Nationalrat dem Bundesrat nicht gefolgt, dies in Übereinstimmung mit unserer Kommission, die dies in ihrer Sitzung im vergangenen August auch so beschlossen hat.

Wir wollen das Bundesgesetz über die Anpassung der Bundesgesetzgebung an die Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses und das Bundesgesetz über Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen jetzt noch nicht behandeln, weil hier zum Teil heikle Gebiete beschlagen werden und die Dringlichkeit nicht so evident ist. Diese beiden Bundesgesetze finden Sie deshalb auf der Fahne, die Ihnen vorliegt, nicht mehr vor; sie sind ausgeklammert. Es geht nur noch um die Anpassung der verbleibenden Bundesgesetze, bei denen wir der Meinung sind, deren Anpassung sei dringend nötig.

Beim Kapitel «Anpassungen auf Gesetzesstufe» – und nur in diesem Kapitel – bestehen zwei Differenzen zwischen den Beschlüssen des Nationalrates, die gestern gefällt wurden, und den Anträgen unserer Kommission. In der Detailberatung komme ich auf diese Differenzen zurück.

Aeby Pierre (S, FR): C'est un exercice un peu aride de technique juridique auquel nous nous livrons aujourd'hui. Il me paraît important d'apporter un bref éclairage et un bref commentaire aux deux projets que le Conseil national a repoussés et pour lesquels notre commission a également été d'accord de repousser la modification de certaines dispositions légales.

Le premier, c'est la question des distinctions, des titres et des honneurs décernés par un gouvernement étranger. Effectivement, nous avons bien fait de reporter le traitement de ce projet, parce qu'il pose un certain nombre de problèmes qu'il s'agit de clarifier. Cela implique que nous complétons notamment la loi sur les rapports entre les Conseils et la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration.

Le deuxième projet repoussé pose, à mon avis, plus de problèmes. Je ne fais aucune proposition, mais il me paraît important de dire certaines choses. La nouvelle constitution, à son article 17 alinéa 3, parle de la liberté des médias et consacre le principe du secret de rédaction. Alors, nous renonçons donc à transposer ce principe dans la législation pour l'instant. Vous me direz que, depuis 1998, il est inscrit à l'article 27bis du Code pénal, c'est vrai. En matière pénale, nous n'avons donc pas de problème, puisque nous sommes à jour avec la formulation de la nouvelle constitution. En revanche, en ce qui concerne les procédures administrative et civile, vous lisez dans le message que le Conseil fédéral avait prévu de modifier deux dispositions: abroger l'article 16 alinéa 3 de

la loi fédérale sur la procédure administrative et compléter l'article 42 alinéa 1er de la loi fédérale de procédure civile fédérale par une lettre abis qui prévoyait que les personnes – les journalistes et les écrivains – qui, en vertu de l'article 27bis du Code pénal n'encourent aucune peine et ne font l'objet d'aucune mesure de coercition, sont également fondées à ne pas témoigner dans un procès civil, et notamment dans un procès en responsabilité.

En repoussant cette adaptation législative, il est clair que nous ne transposons pas dans la législation le principe de la liberté de rédaction et l'article 17 alinéa 3 de la nouvelle constitution traitant de la liberté des médias. Il est urgent de légiférer en la matière; il est plus urgent de légiférer en cette matière que relativement aux distinctions octroyées par les gouvernements étrangers à des parlementaires fédéraux. C'est pour ça que je m'adresse à vous, Madame la Conseillère fédérale: je vous demande de faire diligence pour que l'adaptation de la loi fédérale de procédure civile fédérale en matière de secret de rédaction et de refus autorisé de l'obligation de témoigner soit effectuée dans les meilleurs délais, en levant les quelques doutes que nous avons eus lors de la discussion en commission, et de manière à présenter un projet le plus vite possible. Je ne vois pas ce qui nous empêcherait de reprendre la question de la modification de la loi fédérale de procédure civile fédérale, déjà à la session d'hiver. Il me semble que c'est un point que nous ne pouvons pas laisser ouvert comme cela pendant plusieurs mois, voire pendant plusieurs années.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich möchte nur kurz Stellung zum Votum von Herrn Aeby nehmen: Es ist so, dass eine Regelungslücke entsteht; darauf habe ich gestern im Nationalrat hingewiesen. Ich habe auch darauf hingewiesen, dass der Bundesrat ebenfalls hofft, dass die notwendigen Gesetzesanpassungen in beiden Bereichen möglichst rasch verwirklicht werden können. Es geht ja nicht nur um die Regelungslücke beim Redaktionsgeheimnis, es geht auch um die Annahme von Zuwendungen, Titeln und Orden, was eine etwas andere Bedeutung hat; auch dort entsteht eine Regelungslücke.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

A. Bundesbeschluss über das Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999

A. Arrêté fédéral sur l'entrée en vigueur de la nouvelle Constitution fédérale du 18 avril 1999

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes*

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

B. Bundesbeschluss über die Einfügung beschlossener Änderungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 in die Bundesverfassung vom 18. April 1999

B. Arrêté fédéral concernant l'introduction dans la Constitution fédérale du 18 avril 1999 des modifications de la Constitution fédérale du 29 mai 1874

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I–III
Titre et préambule, ch. I–III**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes*

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

C. Bundesbeschluss über die formale Anpassung abstimmungsreifer Volksinitiativen an die neue Bundesverfassung

C. Arrêté fédéral concernant l'adaptation formelle à la nouvelle Constitution fédérale des initiatives populaires prêtes à être soumises au vote

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I–VII Titre et préambule, ch. I–VII

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

D. Bundesgesetz über die Abschaffung der Bundesassisen

D. Loi fédérale sur l'abolition des Assises fédérales

Spoerry Vreni (R, ZH), Berichterstatterin: Vielleicht kann ich diese Änderungen stellvertretend für alle anderen abhandeln, die in die gleiche Richtung gehen. Es ist ja so, dass die Referendumsfrist dieser Bundesgesetze, die hier geändert werden, beim Inkrafttreten der Bundesverfassung am 1. Januar 2000 noch nicht ganz abgelaufen ist, sondern bis ungefähr 20. Januar 2000 dauert. Grundsätzlich ist es nicht sympathisch, ein Bundesgesetz vor Ablauf der Referendumsfrist in Kraft zu setzen. Wir meinen, dass man es hier verantworten kann, weil die Chance, dass überhaupt ein Referendum gegen die kleinen Anpassungen in diesen Gesetzen ergriffen wird, ziemlich unwahrscheinlich ist. Der Bundesrat hat deswegen in seiner Fassung festgehalten, dass der Bundesrat die Inkraftsetzung dieser Gesetze – obwohl die Referendumsfrist noch nicht ganz abgelaufen ist – rückwirkend auf den 1. Januar 2000 vornehmen kann, wenn kein Referendum ergriffen wird; das weiss man ja am 1. Januar 2000. Der Nationalrat ist hierzu noch etwas präziser gewesen und hat gesagt, dass wir das nur dort machen, wo es unbedingt nötig ist, damit keine Lücke entsteht. Im Falle jener Gesetze, bei denen man ein paar Wochen mit dieser Differenz leben kann, soll der Bundesrat nach Inkraftsetzung der Bundesverfassung und nach Ablauf der Referendumsfrist die Inkraftsetzung dieser Gesetzesänderungen bestimmen. In jenen Fällen, wo man nicht zuwarten kann, bleibt man bei der Formulierung, dass die rückwirkende Inkraftsetzung möglich ist, wenn kein Referendum ergriffen worden ist. Es sind vier Geschäfte, bei denen man dem Bundesrat die Kompetenz gibt, und vier weitere Geschäfte, bei denen man, sofern kein Referendum ergriffen wird, die rückwirkende Inkraftsetzung ab 1. Januar 2000 akzeptiert.

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

E. Bundesgesetz über prozessuale Anpassungen an die neue Bundesverfassung

E. Loi fédérale sur les adaptations de lois de procédure à la nouvelle Constitution fédérale

Detaillberatung – Examen de détail

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Ziff. 1 Art. 72 Bst. d; 79 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule; ch. I introduction; ch. 1 art. 72 let. d; 79 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 73

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 73

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Spoerry Vreni (R, ZH), Berichterstatterin: Hier beantragt Ihnen Ihre Kommission, dem Bundesrat und nicht dem Nationalrat zu folgen.

Worum geht es? Wir haben im Rahmen der neuen Bundesverfassung sogenannte kleine soziale Rechte in Grundrechte transformiert. Das beschlägt konkret zwei Gebiete: zum einen das Recht auf schickliche Beerdigung – das ist im Rahmen der Menschenwürde und der Menschenrechte ein Grundrecht –, zum anderen das Recht auf eine unentgeltliche Grundausbildung, also das Recht, die Volksschule unentgeltlich besuchen zu dürfen. Diese beiden Punkte sind in der neuen Bundesverfassung Grundrechte.

Wenn Grundrechte verletzt werden, kann man damit an das Bundesgericht gelangen. Bislang musste man bei Verletzungen dieser Rechte an den Bundesrat gelangen. Der Bundesrat hat jetzt konsequenterweise vorgeschlagen, dass man bei allen Verletzungen von Grundrechten neu an das Bundesgericht gelangen kann. Nun hat sich das Bundesgericht dagegen gewehrt und gesagt, solange das neue Organisationsgesetz nicht in Kraft sei und es keine Entlastung bekomme, sei es nicht mehr in der Lage, neue Aufgaben zu übernehmen. Diesen Bedenken des Bundesgerichtes trug der Nationalrat mit seinem Entscheid Rechnung und wollte das geltende Recht nicht ändern.

Ihre Kommission ist da anderer Meinung und schliesst sich aus drei Gründen dem Bundesrat an:

1. Es handelt sich sicher nicht um eine grosse zusätzliche Belastung, weil das sehr seltene Fälle sind. Zudem wird das Bundesgericht auch heute schon von gewissen Aufgaben entlastet. Diese Verschiebung ist also konsequent.

2. Es erfolgt auch deshalb keine grosse zusätzliche Belastung des Bundesgerichtes, weil heute schon oft Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesrat und Bundesgericht darüber bestehen, wer in dieser Frage zuständig sei. In solchen Fällen erfolgt ein Schriftwechsel; das ist auch mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden.

3. Wenn man das geltende Recht belassen würde, würden gewisse Verweise im geltenden Recht nicht mehr stimmen, dann bestünden Ungereimtheiten zwischen der neuen Bundesverfassung und dem geltenden Recht.

Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen Ihre vorberatende Kommission, dem Bundesrat und nicht dem Nationalrat zu folgen und somit die Zuständigkeit bei allen diesen Grundrechten dem Bundesgericht zu übertragen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident: Der Nationalrat hat die Beratung der Vorlage F, Bundesgesetz über die Anpassung der Bundesgesetzgebung an die Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses, aufgeschoben.

G. Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz

G. Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

H. Bundesgesetz über die Stempelabgaben

H. Loi fédérale sur les droits de timbre

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

I. Bundesgesetz über die politischen Rechte

I. Loi fédérale sur les droits politiques

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I–III
Titre et préambule, ch. I–III

Spoerry Vreni (R, ZH), Berichterstatterin: Wir schliessen uns dieser vom Nationalrat beschlossenen Modifikation an. Sie übernimmt einfach die neue Formulierung der Verfassung, wonach man eine Volksinitiative «ganz oder teilweise» als ungültig erklären kann.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident: Der Nationalrat hat die Beratung der Vorlage J, Bundesgesetz über Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen, aufgeschoben.

K. Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft

K. Loi fédérale sur les garanties politiques et de police en faveur de la Confédération

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

L. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

L. Loi fédérale sur l'organisation du gouvernement et de l'administration

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

98.070

Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003

Encouragement de la formation, de la recherche et de la technologie pendant les années 2000–2003

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 343 hiavor – Voir page 343 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1999
Décision du Conseil national du 27 septembre 1999

L. Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich

L. Loi fédérale sur l'aide aux universités et la coopération dans le domaine des hautes écoles

Titel, Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre, art. 2 al. 1 let. b, c

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 1 Bst. d

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 6 al. 1 let. d

Proposition de la commission
Maintenir

Martin Jacques (R, VD), rapporteur: Vous vous souvenez certainement qu'en avril de cette année, à la session spéciale, notre Conseil avait admis en premier débat la nouvelle loi sur l'aide aux universités et neuf arrêtés ou lois la complétant.

Les travaux de la commission avaient été menés au pas de charge, l'objectif étant d'adopter ce paquet à la dernière session de la législature.

Bienheureusement, la commission du Conseil national, comme le Conseil lui-même, ont maintenu la même cadence, ce qui nous permet aujourd'hui de vous présenter nos propositions dans la première ronde de la procédure d'élimination des divergences. Votre commission a siégé hier après-midi et a tenu compte quelquefois, dans ses propositions, de l'objectif principal mentionné précédemment.

Neue Bundesverfassung. Inkraftsetzung. Anpassung der Gesetzgebung

Nouvelle Constitution fédérale. Entrée en vigueur. Adaptation de la législation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	99.057
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1999 - 08:00
Date	
Data	
Seite	820-823
Page	
Pagina	
Ref. No	20 046 803

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.